



GL 7 – Staffelmahd auf Grünland					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen			Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 64 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ erste Nutzung als Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen, ➤ bei jeder Teilmahd sind unter Beachtung ungenutzter Bereiche ca. 50 Prozent der Fläche zu mähen ➤ Beginn der Mahd nicht vor dem frühestmöglichen Termin der gleichzeitig auf dem Bruttoschlag beantragten Grünlandmaßnahme; Ausnahmen zum Terminabschluss der ersten Mahd nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ bei Beantragung als alleinige Maßnahme oder in Kombination mit einer Maßnahme, bei der kein Termin zur ersten Nutzung vorgegeben ist, dann Anzeige der ersten Teilmahd bei der Bewilligungsbehörde ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Wenn die Maßnahme kombiniert wird, sind ggf. die zu verbleibenden ungenutzten Bereiche zu beachten. Bei der ersten Teilmahd kann die Mahd auf ca. 50 Prozent der Fläche erfolgen, es wird unterstellt, dass die ungenutzten Bereiche in Bereich der verbliebenen, noch nicht gemähten Fläche sind. Sollte die Mahd auf mindestens 30 bis ca. 40 Prozent der Fläche erfolgen, wird unterstellt, dass die verbliebene ungemähte Fläche zuzüglich der ungenutzten Bereiche gilt. Es ist zu beachten, dass nach Abschluss der letzten Mahd (der betroffenen Maßnahme) die zu verbleibenden ungenutzten Bereiche auf der Fläche vorhanden sind. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 7.pdf zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	alle GL-Maßnahmen einschließlich Biotoppflegermahd (GLB) außer GL 3a/b, GL 4a/b und GL 10	möglich, ohne Abzug	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR5 (+ 240 EUR/ha [2023, 24]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode